

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 12 (1861)

Heft: 12

Artikel: Was kann zur Hebung der Alpenwirthschaft in Graubünden gethan werden?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat sich nicht über Mangel an Stoff und an Gelegenheit zu beklagen, um thätig zu sein und etwas zu nützen, indem durch Wort und besonders That belehrt und jeder gegenseitig durch den anderen zu Verbesserungen angespornt wird. — Möge auch das nächste Triennium des landwirthschaftlichen Kantonalvereins in allen obigen Beziehungen beweisen, daß wir vorwärts wollen, vorwärts können und vorwärts gehen und daß das Vaterland seinen Bestrebungen nach Hebung des Nationalwohlstandes etwas zu verdanken habe! —

Was kann zur Hebung der Alpenwirthschaft in Graubünden gethan werden?

In unsern zirka 700 Alpen werden jährlich zirka 70,000 Stück Vieh sammt zirka 60,000 Schafen und zirka 30,000 Ziegen gesömmert. Sie repräsentiren ein Kapital von wenigstens 10 Millionen Franken, daher lohnt es sich wohl der Mühe ernstlich darüber nachzudenken, welche Fehler unserer Alpenwirthschaft ankleben und wie da geholfen werden könnte.

Die meisten Fehler sind bekannt. Es mangelt bei uns weniger die Einsicht als die Energie des Willens zu ändern und überhaupt zu verbessern, wenn die Verbesserungen von Opfern und Arbeit abhängen. Es mag jedoch immerhin in wenigen Worten erwähnt werden, was unsere Alpen von Jahr zu Jahr verschlimmert und was Schutz an dem verhältnißmäßig geringen Ertrag vieler Alpen ist.

Da die meisten unserer Alpen zu den hohen gehören, d. h. ob der Waldgrenze sich befinden und die vom Menschen unabhängige Verwitterung der höchsten Bergspitzen jedenfalls auf die darunter liegenden Alpen zerstörend einwirkt, — ein Uebel, dem der thätige Alpenwirth nur theilweise und manchen Orts nur mit unverhältnißmäßigen Opfern steuern könnte, — so muß man sich auf das praktisch Ausführbare beschränken und besonders die Erhaltung und Nutzbarmachung derjenigen Alpenstrecken sich angelegen sein lassen, welche sich in geschützterer Lage befinden und mit lohnender Thätigkeit in einem Stande erhalten, oder in einen Stand versetzt werden können, der den möglichst großen Nutzen verspricht. Der Alpbesitzer soll sich wenigstens hüten seinerseits nicht noch zur Zerstörung und Entwerthung der Alpen beizutragen, und daher das Raubsystem, das auch in Bezug auf die Alpen an manchen Orten bei uns in Anwendung kommt, noch

rechtzeitig aufgeben, damit er nicht von der zukünftigen Generation angeklagt werde, daß er sich und seine Nachkommen durch Blindheit, Eigennutz und Nachlässigkeit um eines der schönsten und einträglichsten von der Natur uns Bergbewohnern geschenkten Kapitalien gebracht habe. Wir müssen bedenken, daß wir den Alpwiesen und Alpweiden so wenig als unseren Aekern und Winterungswiesen Jahr für Jahr ungestraft nehmen dürfen, ohne wieder zu geben. Es erfordert wahrlich unserer ganzen Sorgfalt um großen Schaden zu verhüten.

Die Fehler, auf welche wir hier speziell aufmerksam machen wollen, sind im wesentlichen folgende:

1. Man überstellt die Alpen, indem man in vielen Gemeinden glaubt, das gleiche Vieh, das man wintert, auch auf Gemeindeskosten in den Alpen sömmern zu können. In Folge dessen wird das Alpkapital und wenn das auf die Alpen getriebene Vieh nicht genug Weidesutter findet, auch das im Vieh selbst steckende Kapital, sowie der Jahresnutzen von Jahr zu Jahr sehr geschmälert.
2. Sehr viele Alpen sind durch Lawinen und Steinschläge schon theilweise überschüttet worden, ohne daß man Hand anlegte, etwas gegen die überhandnehmende Zerstörung vorzukehren. An manchen Orten läßt sich freilich nichts mehr dagegen machen und müssen die massenhaft angehäuften Steine der Verwitterung überlassen werden; andere Stellen und zwar gerade sonst sehr gute Weideplätze könnten aber mit unbedeutenden Kosten geräumt werden. Leider geschieht dies nur selten.
3. Die Alpenrosen und der Bruch überwuchern in manchen Alpen als Unkraut der Art die besten Weideplätze, daß die sonst reichliche Weide immer weniger Vieh gehörig ernährt — und doch thut man nichts dagegen, während man das Holz davon ganz gut unter den Kessel mit größerem Holze vermischt gebrauchen könnte, und die davon geräumten Plätze gedüngt und mit Heublumen angesät bald die vorzüglichste und fetteste Weide darbieten würden.
4. In mehr als der Hälfte unserer schönsten Alpen sind die ebensten und gelegensten Weideplätze versumpft und bieten nur eine schlechte saure Weide dar, die für Großvieh gar nicht taugt. Entsumpfungen kosten aber und verursachen Arbeit; daher läßt man den Boden wie er ist. Ist es doch stets schwer in einer Gemeinde oder bei Alpkorporationen Beschlüsse durchzusetzen, welche Unkosten und Arbeit zur Folge haben! Nur der nächste,

- möglichst leichte Genuß wird angestrebt. Durch zweckmäßige Entsumpfungen könnte der Ertrag mancher Alpen bedeutend erhöht werden.
5. Die Wälder zunächst den Alphütten werden immer mehr abgeholzt; je das höchste Holz wird zuerst genommen und so sehen wir die Waldregion von Jahrzehnt zu Jahrzehnt tiefer in die hochgelegenen Thäler herabsteigen, bis endlich diese selbst zu Alpen werden. Von Schonung der obersten Wälder, von Benutzung des an vielen Orten vorkommenden Torfs, von zweckmäßigen holzsparenden Feuerungseinrichtungen weiß man nichts und will nichts wissen, ebensowenig als von mühevoller sorgfamer Wiederanpflanzung der höheren Waldstritte. Auch hier genießt man das was man hat so lange es geht und denkt nicht an die Zukunft. — Selbst für Alpzäunungen sieht man nur hie und da, wo der Wald schon zu weit entfernt ist, Mauern errichten, sonst sind die holzverzehrendsten Zäune im Brauch. Wenn Gemeinden und Korporationen mit ihrem Eigenthum so schonungslos umgehen, wie es in dieser Beziehung geschieht, ist es wohl Pflicht der Behörden und um das Volkswohl besorgten landwirthschaftlichen Vereine, belehrend, warnend und bessernd einzuschreiten.
 6. Die Gebäulichkeiten, sowohl Sennhütten mit Kellern als die Ställe für das Vieh sind an vielen Orten sehr un Zweckmäßig und mangelhaft eingerichtet, so daß die schlechten Molken, der geringe Ertrag an Butter und Käse und oft auch Krankheiten der Thiere die Folge davon sind. Vielleicht die Hälfte unserer Alpen hat gar keine Ställe. — Von den neueren Verbesserungen in der Feuerung ist bei uns noch nichts zu sehen.
 7. Für gehörige Benutzung der Exkremente der Thiere wird sehr wenig gethan. Die Stäfel sind meistens so beschaffen, daß gerade zunächst, wo der Urin sitzen bleibt, Giftkräuter wachsen, statt daß der Dünger zweckmäßig auf die besten Weideplätze vertheilt würde. Manches Thier wird von dieser Unordnung und Nachlässigkeit entweder am Euter oder sonst krank.
 8. Ein sehr großer Nachtheil in manchen Alpen entsteht aus dem unzweckmäßigen Tränken und aus der mangelhaften Behütung des Viehs, indem der Roth, diese so gefährliche Krankheit, meistens daher rührt und bei sorgfältigerer Behandlung wohl verhütet werden könnte.

Indem wir hiemit das Sündenregister unserer Alpwirthschaft schließen, fragt es sich: was kann gethan werden um diesen Augiasstall zu reinigen und uns gegen die Folgen des Fortbestehens dieser Uebelstände zu sichern?

Vor Allem liegt es im eigenen Interesse der Alpbesitzer dafür zu sorgen, daß ihr Eigenthum in seinem Werthe erhalten und möglichst rentabel gemacht werde. Die Vorstände der Gemeinden und Korporationen sollten sich von dieser Interesse leiten lassen und dem Beispiele mehrerer anderer Alpenkantone folgend Ihr Möglichstes in dieser Richtung thun. Wird da oder dort etwas Tüchtiges hierin geleistet, so sollte auch die Presse, welche eben nicht nur zu tadeln, sondern das Lobenswerthe auch zu loben die Aufgabe hat, solche Beispiele hervorheben und den reellen Nutzen, der erzielt wurde, nachweisen. Die tüchtigsten Landwirthe, welche Mitglieder solcher Gemeinden und Korporationen sind, sollten dazu anspornen und wo Leistungen damit verbunden sind, mit solchen vorangehen, denn hier wie in der ganzen Landwirthschaft erweist sich der Satz als wahr, daß nur ein in die Augen springendes Beispiel überzeugt. Die landwirthschaftlichen Vereine können belehrend und anregend darauf hinwirken, und etwa in einer Gemeinde einen auf Verbesserung der Alpenwirthschaft hinzielenden Beschluß hervorrufen. Ihre Aufgabe ist es und wenn die Sache mit Eifer und Sachkenntniß betrieben wird, muß auch ein günstiges Resultat sich herausstellen. Was auf diese Weise in einem kleinen Kreise geleistet wird, ein solches Beispiel wird auch auf andere Gemeinden wirken. Möchten sich die landwirthschaftlichen Vereine, die im Kanton bestehen, sich das merken und dem Kulturverein des Bezirks Unterlandquart nachfolgen, der, wie schon früher hier mitgetheilt worden, sein ganzes, wenn freilich sehr bescheidenes, Vermögen diesem Zwecke zu widmen beschlossen hat.

Kann aber nicht auch der Staat hier mit seiner ordnenden Gewalt eingreifen? Verlangt nicht die allgemeine Wohlfahrt, welche derselbe zu wahren hat, daß wenigstens die Gemeindealpen unter Aufsicht gestellt und vor schadenbringenden Mißbräuchen geschützt werden? Wenn wir auch in Bezug auf die Waldungen solche Verordnungen besitzen, so möchte es schwer sein, den Gemeinden die Einsicht beizubringen, daß auch in Bezug auf ihre Alpen ein solches Aufsichtsrecht des Staates, wenn es in geeigneter Weise ausgeübt würde, in ihrem eigenen Interesse liege. Wir sind bei uns noch nicht so weit gekommen wie die demokratischen Kantone Unterwalden und Glarus, welche durch ihre Landsgemeinden selbst Beschlüsse in Bezug auf die Benutzung

und Bewirthschaftung der Alpen gefaßt haben, wohl wissend daß davon mit das Wohl des ganzen Landes abhängt. Wie weit die Landsgemeinde von Glarus durch ihren Beschluß vom Jahr 1861 in die Souveränitätsrechte der einzelnen Gemeinden eingegriffen hat, mag das hier folgende, sehr interessante und gewiß den meisten Bündnern noch unbekanntes Gesetz selbst darthun. Dasselbe lautet:

§ 1. Um die Bestockungsverhältnisse der Alpen zu regeln, besteht ein Alp-Urbar, worin für jede Alp genau angegeben ist, wieviel Vieh auf dieselbe aufgetrieben werden darf. Die Anzahl der Stöße, die einer Alp zugeschrieben werden, zeigt, mit wieviel Kühen oder Rindern dieselbe bestockt werden kann. Ein Pferd unter 2 Jahren zählt für 2, ein solches über 2 Jahre für 3, wenn ein Füllen dabei ist, für 4 Stöße; 8 Ziegen oder 5 Schafe für einen Stoß.

Bei Alpen, welche besonders ausgeschiedene Schafweide haben, soll bei der Angabe der Bestockung die Zahl der dahin aufzutreibenden Schafe besonders benannt werden.

Aus der Zählung fallen:

- 1) die Sentenstiere und Alpfohlen (Hengste);
- 2) diejenigen Ziegen, die im Hochgebirge gesommert werden. Es darf jedoch ein Alpbewerber nur so viele Ziegen als er selbst gewintert hat, im Hochgebirge sommern und sie fallen bei dem an der Alp gesommerten Vieh nur dann außer Beachtung, wenn sie nachweisbar fortwährend im Hochgebirge (außer der Alp) beleckt (mit Salz versehen) werden.

§ 2. Das Alp-Urbar ist von 20 zu 20 Jahren einer Revision zu unterstellen, nachdem es im Jahre 1861 mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse richtig gestellt worden ist. — Indessen kann auch in der Zwischenzeit Auf- oder Abschätzung einzelner Alpen verfügt werden, wenn diesfallige Begehren von den Alpeigenthümern, den betreffenden Gemeinderäthen oder der Polizeikommission gestellt werden.

§ 3. Die definitive Feststellung der Ziffer des Urbars steht bei Landammann und Rath. Jeder Gemeinderath hat indessen die in seinen Huben liegenden Alpen zuerst zu taxiren, den so entstandenen Entwurf zur Einsicht der Tagwenleute während 4 Wochen aufzulegen und außerdem jedem Alpbesitzer die sein Eigenthum betreffende Schlußnahme schriftlich zur Kenntniß zu bringen. Nach Ablauf der vorbenannten vierwöchigen Frist ist der Entwurf, nebst den etwa eingegangenen Bemerkungen und Beschwerden, der Polizeikommission einzureichen, welche nach genauer Untersuchung und Prüfung ihre Anträge an den Rath zu stellen hat, der dann definitiv und ohne Weiterzug in Sache entscheidet. — Verlangt ein Alpbesitzer von der Polizeikommission ausdrücklich, daß eine Beaugenscheinigung stattfinde, so muß eine solche angeordnet werden. Die Kosten trägt jedoch, wenn die Reklamation nicht begründet erfunden wird, der Alpbesitzer.

§ 4. Bei Alpen, welche mehreren Eigenthümern zugehören, wird jedes Mal, wenn die der ganzen Alp zugetheilte Stoßzahl eine Veränderung erleidet, gleichzeitig festgesetzt, wie sich die neue Gesamtziffer der Stöße auf die einzelnen Eigenthümer vertheilt. Es ist dabei sorgfältig darauf zu achten, daß, so weit immer möglich, das Verhältniß des jedem Eigenthümer zustehenden Antheils zu dem Ganzen der Alp ungestört bleibe.

§ 5. Wenn in der Benutzungsweise einer Alp irgend eine Veränderung eintritt, sei es, daß einzelne Theile derselben geheuet oder zu andern Alpen geschlagen werden oder dergl., so ist hievon dem Gemeinderath, in dessen Suben die Alp liegt, sofort Kenntniß zu geben. Dieser hat sodann die durch solche Veränderung erforderlich werdende Aenderung in den Ziffern des Urbars — unter Beobachtung des in § 3 vorgeschriebenen Verfahrens — gutachtlich festzustellen und der Polizeikommission zu Händen von Landammann und Rath einzureichen.

Liegt eine Alp in Frage, welche der betreffenden Gemeinde selbst eigenthümlich zugehört, so hat der Gemeinderath einfach seinen Vorschlag, wie unter den veränderten Verhältnissen die Bestockung zu regeln sei, der Polizeikommission einzuberichten, welche sodann nach reiflicher Prüfung ihre Anträge an Landammann und Rath richtet.

§ 6. Jeder Alpbesitzer ist verpflichtet, auf je 10 Stöße Alp wenigstens zwei Tage jeden Sommer zu säubern. Die Alpzhähler sind berechtigt und verpflichtet, jeden Sommer diejenigen Stellen zu bezeichnen, an welchen vorzugsweise gesäubert werden soll, und darüber zu wachen, daß ihren Weisungen Vollzug verschafft werde.

§ 7. Von denjenigen Alpen, welche mit Vieh bestochen werden, darf kein Gras, Heu oder Dünger, unter welchem Vorwande es sei, weggenommen werden.

§ 8. Die Alpfahrt zu bestimmen ist dem Eigenthümer, resp. Bewerber freigestellt. Dagegen müssen alle Alpen ohne Unterschied am 11. Oktober vom Alp Vieh gefriedet sein. Einzig die Saumrosse dürfen an der Alp belassen werden, bis der Alpnutzen weggenommen ist.

§ 9. In Betreff der für das Vieh erforderlichen Stallung bleibt es bei dem von der Landgemeinde des Jahres 1850 erlassenen Gesetz.

§ 10. Um die genaue Erfüllung der den Alpbewerbern obliegenden Pflichten zu überwachen, werden in jeder Wahlgemeinde zwei Alpzhähler aufgestellt und von der Standeskommission in Eid und Pflicht genommen. Dieselben erhalten von Landammann und Rath die erforderliche Instruktion.

§ 11. Alpbesitzer oder Bewerber, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln, werden dem Polizeigerichte eingeleitet und von demselben nach Maßgabe des Fehlers angemessen bestraft. — Insbesondere beträgt die Strafe

- 1) bei Ueberstochung Fr. 50 von jedem Ueberstoß, resp. Fr. 10 für jedes zu viel aufgetriebene Schaf;
- 2) bei Unterlassung der Anzeige bei veränderter Benutzung (§ 5) Fr. 50 bis 200;
- 3) bei mangelhaftem Säubern 20 bis 100 Rp. vom Stoß;
- 4) bei Wegschleppen von Gras, Heu oder Dünger (§ 7) Fr. 50 bis 200;
- 5) bei zu spätem Frieden (§ 8) Fr. 10 per Stoß, resp. Fr. 2 vom Schaf.

§ 12. Landammann und Rath sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes und speziell mit sofortiger Anordnung der in § 2 vorgesehene Totalrevision des Alpenurbars beauftragt.

Es mag eine Zeit kommen und vielleicht bald, wo solche Gesetze auch für Graubünden, — freilich den verschiedenen Verhältnissen angepaßt, — ein Bedürfniß sind und Anklang finden werden; jetzt noch würde man tauben Ohren predigen, wenn man dem Großen Rathe

oder gar den Gemeinden solche Vorschläge zu machen die Kühnheit hätte. Daher muß man für die nächste Zeit davon absehen vom Staate aus das Alpenwesen der Gemeinden mittelst Verordnungen reguliren zu wollen.

Dagegen stehen dem Staate andere Mittel zu Gebote, um wenigstens annähernd den gleichen Zweck zu erreichen. Die Landesbehörden sollen nur Interesse für diesen so wichtigen Zweig der Landwirthschaft zeigen und aus der Standeskasse, welcher für die Gemeindealpen nun Jahr für Jahr ein schöner Beitrag zufließt, mittelst Aussetzung von Prämien die einzelnen Gemeinden und Korporationen zu eigener Thätigkeit anspornen, so werden über das ganze Land sich verbreitende wohlthätige Folgen nicht ausbleiben. Wenn der Wettstreit unter den Gemeinden selbst auf solche Weise angeregt wird, so kann man sicher darauf rechnen, daß manche Verbesserungen in unseren Alpen eingeführt werden, die sonst noch lange auf sich hätten warten lassen. Von dieser Ueberzeugung geleitet hat der landwirthschaftliche Verein des Kantons Graubünden in seiner letzten Versammlung folgende Petition an den Großen Rath beschlossen:

Tit. I

Geleitet von dem Bestreben die Volkswohlfahrt zu fördern soweit es in unseren Kräften liegt und von der Ansicht ausgehend, daß besonders unsere Alpenkultur und Benutzung, welche großen Theils Gemeinden und Korporationen zusteht, der Verbesserung bedarf und vom Staate aus befördert werden kann, zumal damit auch die Schonung und Kultur unserer so wichtigen Hochwälder in engem Zusammenhang steht und durch Hebung der Alpenwirthschaft die Steuerkraft der Gemeinden wesentlich verstärkt wird, — stellen wir das geziemende Gesuch an Ihre hohe Behörde: „Es möge in das Jahresbudget für die folgenden Jahre die Ausgabe von mindestens Fr. 500 für Hebung der Alpenwirthschaft mittelst Aussetzung von Prämien aufgenommen werden.“

Es ist dies eine verhältnißmäßig sehr geringe Ausgabe, die von der Standeskasse noch leicht getragen werden kann, obgleich wir wohl wissen, daß dieselbe von allen Seiten in Anspruch genommen wird. Man berücksichtige aber, daß durch eine solche Unterstützung die Alpenbesitzer eben veranlaßt werden sollen, ihrerseits sich anzustrengen, um aus dem großen Kapital, das in den Alpen liegt, größere Renten zu ziehen. Man bedenke, daß wenn aus den zirka 700 Alpen, deren Werth nach den neuesten Schätzungen auf mehr als 10 Millionen Franken angenommen werden kann, nur jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent Mehrertrag sich ergibt, schon eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 50000 erzielt wird. Die gegenseitige Konkurrenz, die Anregung des Ehrgefühls in Verbindung mit dem wohl verstandenen Interesse ist es was uns auch hier vorwärtstreiben muß, und dieser Antrieb liegt eben in der beantragten Prämierung

Die spezielle Ausführung und damit die Bezeichnung der Verbesserungen, welche prämiert werden sollen, überlassen wir der hohen Landesbehörde resp. der Exekutivbehörde, dem Hochlöblichen Kleinen Rathe, der Jahr für Jahr nach Ein-

holung der allfällig nöthigen Gutachten von Experten wohl die dringendsten Bedürfnisse betreffs Verbesserung unserer Alpenwirthschaft kennen lernen und berücksichtigen wird. Wir erlauben uns hier nur die Andeutung, daß die oben beantragte Prämiensumme in höchstens 3 Prämien von etwa Fr. 250, Fr. 150 und Fr. 100 getheilt werden und nur für wesentliche Verbesserungen bestimmt werden sollte, wozu wir z. B. größere Entsumpfungen, Räumung größerer guter Weidestrecken von Gerölle, Aufführung von Mauern an der Stelle von hölzernen Säunen, holzsparende Feuerungseinrichtungen und Bedachungen zc. zählen.

Indem wir überzeugt sind, daß die hohe Landesbehörde durch die oben beantragte Berausgabung bei zweckmäßiger Verwendung ohne große Belastung der Kantonskasse das Volkswohl wesentlich fördern wird, erlauben wir uns obigen Antrag Hochderselben dringend anzuempfehlen und geharren mit vollkommenster Hochachtung

Chur, den 17. Dez. 1861.

Namens des landwirthschaftlichen Vereins

des Kantons Graubünden,

der Präsident: Fr. Wassali.

Der Aktuar: Trepp.

Möge es dieser Petition gelingen das Eis in Bezug auf Alpenverbesserungen in unserem Kanton zu brechen und so auf dem Wege der freien Ueberzeugung uns dem Ziele näher zu führen unsere Alpen in einen Zustand zu versetzen und so zu verwalten, daß wir den möglichst großen Nutzen daraus ziehen!

Uebersicht der 4 Kuh=Sennten in den Maiensfelder=Alpen 1861.

Stürnis.

Alpzeit 108 Tage; 14 Mal gemessen.

1. Untere Hütte.

Rühe 77.

Milch 11103 K.

Butter 2770 "

Käs 4103 "

Zieger 327 Stück.

2. obere Hütte.

Rühe 76.

Milch 11798 K.

Butter 2901 "

Käs 4745 "

Zieger 270 Stück.

Egg.

Alpzeit 105 Tag: 13 Mal gemessen.

3. alte Hütte.

Rühe 74.

Milch 8765 K.

Butter 2485 "

Käs 4033 "

Zieger 269 Stück.

4. neue Hütte.

Rühe 76.

Milch 8522 K.

Butter 2376 "

Käs 4026 "

Zieger 242 Stück.